

Sponsorvertrag für eine Einzelveranstaltung

Vertragsmuster

Zwischen

dem Verein, _____ e. V.

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Anschrift _____

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand _____

und

Frau/Herrn _____

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

Anschrift _____

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1 Präambel

Der Sponsor führt am _____ /in der Zeit von _____ bis _____
in _____ die Veranstaltung durch unter dem Titel/Begriff _____.

Genauere Angaben zu Ort, Datum, Uhrzeit und weitere Daten für den Rahmen dieser Veranstaltung/gleichzeitig stattfindender Einzelveranstaltungen sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.

Der Verein versichert, dass er zur Durchführung der Veranstaltung berechtigt ist und die Durchführung dieser Veranstaltung den von Seiten des Vereins verfolgten gemeinnützigen Zwecken und Zielen entspricht.

Der Sponsor ist ein auf dem Gebiet/im Bereich des _____ tätiges, anerkanntes Unternehmen und produziert/verreibt die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Produkte.

Der Sponsor ist im Hinblick auf seine Produktpalette/sein Angebot von Dienstleistungen bereit, den Verein bei der Durchführung dieser besonderen Veranstaltung ideell und auch finanziell zu unterstützen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, dem Sponsor die Möglichkeit einzuräumen, als seriöser Sponsorpartner den Verein zu unterstützen, dies mit einer gebotenen werblichen Zurückhaltung und Seriosität, im Vorfeld, insbesondere aber auch bei der Veranstaltung.

§ 2 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, den Verein durch seine Zusage zur Mitwirkung als Sponsorpartner in ideeller Hinsicht zu unterstützen.

Im Weiteren ist folgende finanzielle Unterstützungsleistung vorgesehen:

1. Ein einmaliger, nach Vertragsabschluss / bis zum _____ fälliger Sponsorbetrag in Höhe von Euro _____ zzgl., je nach Angabe des Vereins, gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Folgende Sach- und Dienstleistungen:
3. _____
4. _____
5. _____

§ 3 Leistungen des Vereins

(1) Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, mit seinem Logo und seinem Vereinsnamen als Sponsor/Hauptsponsor bei der Veranstaltung in angemessener Weise aufzutreten. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich, auch im Hinblick auf die Vorbereitungsphase für die Veranstaltung, für den Zeitraum vom _____ bis _____.

(2) Dem Sponsor wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, einen fachlich orientierten Vortragstermin bei der Veranstaltung am _____ in einem noch abzustimmenden Raum auf dem Vereinsgelände wahrzunehmen. Die Stellung eines Referenten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen ist ausschließlich Aufgabe des Sponsors.

(3) Dem Sponsor wird die Befugnis eingeräumt, an jeglichen Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen, mitzuwirken und im Zusammenhang mit der Veranstaltung unter Hinweis auf die Zusammenarbeit mit dem Verein eigene Presseerklärungen abzugeben.

(4) Der Verein verpflichtet sich, auf allen im Zusammenhang mit der Veranstaltung herausgegebenen Drucksachen/Publikationen auf das Logo des Sponsors und auf die Förderung durch den Sponsor in angemessener, seriöser Weise hinzuweisen.

Bei schriftlichen Publikationen, aber auch bei Hinweisen über neue Medien wird der Sponsor als Sponsorpartner genannt, diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Plakataushänge, Aufstellungstafeln, einschließlich der Berücksichtigung des Logos auf Eintritts- und Zugangskarten.

Weitere mögliche, zwischen den Vertragsparteien jedoch abzustimmende Maßnahmen sind als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

(5) Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Verein in keine Weise bereit, noch verpflichtet ist, aktiv an Maßnahmen, gleich welcher Art, des Sponsors mitzuwirken. Beide Vertragsparteien erklären, dass die gegenseitigen Leistungen ausdrücklich auf der Grundlage des Sponsoringerlasses (BMF, Schreiben vom 18.02.1998, BStBl 1998 I S. 212) erbracht werden. Festgelegt ist daher, dass der Sponsor in maßvoller Weise auf seine Unterstützung für den ideellen Zweck des Vereins hinweisen darf, ohne im Vorfeld, aber insbesondere aus Anlass der Veranstaltung, konkrete sonstige Werbe- und/oder Marketingmaßnahmen durchzuführen.

(6) Soweit der Sponsor unabhängig von seiner Sponsoringleistung weitergehende werbliche Aktivitäten wünscht, bedarf dies grundsätzlich einer separaten vertraglichen Regelung.

§ 4 Ausschließlichkeit

Der Sponsor wird als Hauptsponsor geführt. Dies schließt jedoch nicht die Berechtigung des Vereins aus, weitere Sponsoringpartner zu finden und mit diesen Sponsoring-Verträge abzuschließen. Der Verein wird hierfür in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Sponsor herstellen bzw. diesen in angemessenem Maß unterrichten.

Unter Berücksichtigung des besonderen Vertrauensverhältnisses dürfen jedoch keine Mitbewerber des Sponsors in den Bereichen/Branchen _____ für die Veranstaltung herangezogen werden.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung

(1) Für die Durchführung der Veranstaltung verpflichten sich beide Vertragsparteien zu gegenseitigem Respekt und einer seriösen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die Verpflichtung des Vereins, sich in keiner Weise öffentlich oder vereinsintern über den Sponsor, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen abwertend zu äußern. Der Sponsor ist seinerseits gehalten, auf die schutzwürdigen Interessen des Vereins, seiner gemeinnützigen Ziele und Zwecke, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen und mit der geförderten Veranstaltung verbundene Zielsetzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Beide Vertragsparteien werden vor, während, aber auch nach der Veranstaltung sich über Öffentlichkeitsmaßnahmen, Reaktionen jederzeit abstimmen.

(3) Der Verein erbringt seine Leistungen durch seine Organe, Vertreter, Mitglieder und sonstige eingeschaltete Erfüllungsgehilfen oder durch teilweise Leistungsbewirkung durch Dritte.

Die Forderungen sonstiger Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar und dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 6 Gewährleistung, Haftungsausschlüsse

(1) Der Verein bestätigt, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der geförderten Veranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern/Interessenten der geförderten Veranstaltung, außer im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadenszufügung nicht haftet. Der Verein wird den Sponsor insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen frei stellen, es sei denn, der Schaden tritt durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Sponsors bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ein.

(2) Im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses vertraglichen Verhältnisses erklärt der Sponsor, dass er durch die zu gewährenden Unterstützungen/finanziellen Leistungen keine besonderen wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Die von Seiten des Vereins zu erbringenden Leistungen sind auf die im Einzelnen beschriebenen vertragsgegenständlichen Möglichkeiten als Hauptsponsor beschränkt.

§ 7 Laufzeit/Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Der Vertrag ist befristet bis _____. Mit Ablauf dieses Datums endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

(3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, ansonsten fristlos zu kündigen. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorsteht;
- sich die gesponsorte Veranstaltung wegen von der anderen Partei zu vertretender Umstände oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen/Vorgaben oder wegen gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist;
- im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Seiten des anderen Vertragspartners eine Rufschädigung in der breiten Öffentlichkeit zu verzeichnen ist, die dazu führen könnte, dass die vorrangig ideelle Sponsoringleistung hierdurch in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt ist.

(4) Soweit der Verein wegen von ihm zu vertretender Gründe kurzfristig die Veranstaltung absagen muss, ist er, soweit keine speziellen Teilleistungen über diesen Vertrag vereinbart sind, verpflichtet, in angemessenem Umfang die erhaltenen finanziellen Leistungen zurückzugewähren. Mit zu berücksichtigen ist hierbei der ggf. ersparte Aufwand für die Organisationskosten der Veranstaltung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, über den Inhalt dieser Vereinbarung - auch über seine Laufzeit hinaus - gegenüber Dritten ausdrückliches Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung betrifft auch jeweils die von Seiten beider Vertragsparteien eingeschalteten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Gegenstand der vertraglichen Leistungen.

(4) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist jeweils der Sitz des Schuldners der Leistung. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist _____.

(6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

(7) Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung mit den entsprechenden Anlagen erhalten zu haben.

—

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

—

Für den Verein
- Der Vorstand -

- Sponsor -